

Bezugspunkt für die Oberkante baulicher Anlagen ist die Oberkante der Dachkonstruktion. (First, Traufe, Attika) (§9 (1) BauGB, § 18 BauNVO)

3.2. Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine, Treppenhausaufbauten,

Dachterrassenüberdachungen etc.) dürfen die festgesetzte Höhe im Sinne von Ziffer 3.1 der textlichen Festsetzungen auf bis zu 20 % der gesamten Dachfläche um maximal 2,0m überschreiten. Dachfläche im Sinne von Satz 1 ist die Fläche des Daches baulicher Anlagen, die durch die Schnittlinien der Außenwände der baulichen Anlage mit der Dachhaut gebildet werden. (§9 (1) BauGB, § 18 BauNVO)

3.3 Auf allen Dachflächen sind Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zulässig. (§9 (1) BauGB, § 14 BauNVO)

4. Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. (§9 (1) BauGB, §§ 12 und 21a

5. Balkone, Terrassen und Erker dürfen die Baugrenze um maximal 2m überschreiten wenn sie mindestens 2m von der der Baugrenze gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben. (§ 9 (1) BauGB, § 23 (3) BauNVO, § 6 (6) BauONW)

6. Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität und Gas dienenden Anlagen, fernmeldetechnische Anlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien sind im gesamten Geltungsbereich zulässig, auch soweit im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB, § 14 (2) BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Grundflächenzahl (GRZ)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

unterirdische Bachverrohrung

(§ 9 Abs.7 BauGB)

5.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Verhältnis Summe der Geschoß

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

◆ ◆ ◆ ◆ 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen

Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung

geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Rösrath, Fachbereich 4, Rathausplatz, 51503 Rösrath während

Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan. 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der

geschlossene Bauweise

Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche

Oberkante baulicher Anlagen über NHN in m

1. Altlastenverdachtsflächen, Bodendenkmale und Denkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Sollten Hinweise auf Kontaminationen (z.B. Bodenverunreinigungen/ -verfärbungen oder Ablagerungen von Abfällen) auftreten, sind diese dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge unverzüglich anzuzeigen.

Bei Entdeckung von Bodendenkmälern wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

2. Das Plangebiet liegt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Schutzzone nach Fluglärmschutzgesetz. Der Flughafen Köln / Bonn empfiehlt, bei neu zu errichtenden Bauvorhaben zum Schutz vor Fluglärm Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

3. Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet der Erdbebenzone/ geologischen Untergrundklasse 0/R zuzuordnen ist.

4. Starkregenereignisse können zu einem oberirdischen Abfluss des Niederschlagswassers über die öffentlichen Verkehrsflächen führen. Insbesondere für die Grundstücke im Bereich der Senke an der Straße Bitze wird darauf hingewiesen, dass in gefährdeten Bereichen vorbeugend bauliche Maßnahmen (z.B. Anpassung der Höhen des Erdgeschossfußbodens, Sicherung von Kellerlichtschächten, -abgängen sowie Tiefgaragenein- und ausfahrten, Errichtung vorgelagerter Schwellen und Vorhaltung mobiler Sicherungseinrichtungen) berücksichtigt werden sollten.

ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden und muss fachgerecht wiederverwendet bzw. deponiert werden.

Heckenpflanzung

Für den Bluthänfling und den Girlitz ist auf den Flurstücken 3109 und 2172, Flur 1, Gemarkung Rösrath eine freiwachsende Hecke aus vorzugsweise bedornten Heckensträuchern auf mindestens 60qm zu entwickeln. Es kommen folgende Arten in Betracht: Berberitze (Berberis vulgaris), Weißdorn (Crataegus monogyna, Crataegus laevigata), Schneeball (Viburnum opulus, Viburnum lantana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hasel (Corylus avellana) und Kornelkirsche (Cornus mas). Für die

Pflanzung der freiwachsenden Hecke sind Sträucher mit der Pflanzqualität 3xv, o.B. 125-150cm heranzuziehen. Der Pflanzabstand soll 1m betragen, um so den für den Nestbau notwendigen Dichtstand zu gewährleisten.

Bauzeitenregelung

Die gesamte Baufeldfreiräumung (Entfernung des Aufwuchses, Rodung von Gebüschen und Gehölzen) ist zulässig im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldräumungen zu anderen als den o. g. Zeitpunkten / Zeiträumen erforderlich, ist zuvor durch einen Ornithologen festzustellen, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Bautätigkeit in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch im Zeitraum März bis August erfolgen. Kompensation

Aus der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Defizit von 4.580 Ököpunkten. Die Kompensation geschieht über das städtische Ökokonto im Landschaftspark Venauen.

Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht für Gebäude und Zuwegungen is frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen während der Sommermonaten und somit während der aktiven Phase der Zauneidechsen ist ein Reptilienschutzzaun temporär während der Bauphase zum Geltungsbereich des Bebauungsplans hin aufzustellen. Ein Reptilienzaun entspricht einem Amphibienschutzzaun aus Folie, der min. 10 cm eingegraben wird und auf die Vergrämungsseite so überhängt, dass Reptilien aus der zukünftigen Baustelle hinaus-, nicht aber wieder hineingelangen können. Alternativ fungieren auch einseitig angehäufte Wälle als Querungshilfen in eine Richtung. Vor der Baufeldräumung ist die Fläche durch eine fachkundige Person zu überprüfung und eventuell vorhandene Individuen sind schonend in die angrenzende, nicht in Anspruch genommenen Bereiche umzusetzen.

Aufstellungsbeschluss

bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

11.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 114 ist gemäß § 10 (3) BauGB am

gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 114 "Rösrath Mitte - Bitze" als Satzung ordnungsgemäß zustande

Beschlussfassung wurde gem. § 2 (1und 2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.06.1999 in der derzeit gültigen

gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 114 ist damit am

Rösrath, den

Rösrath, den

Rösrath, den

Satzungsbeschluss

seiner Sitzung am

Rösrath, den

Rösrath, den

Rösrath, den

Planausfertigung

Fassung verfahren.

Rösrath, den .

Dieser Plan ist der Urkundsplan

Öffentliche Auslegung

23.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Rösrath Mitte - Bitze" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 23.08.2020 ortsüblich

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB des

Bebauungsplanes Nr. 114 "Rösrath Mitte - Bitze" beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 mit der

Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom 29.11.2021 bis 30.12.2021 gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 20.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben/ Email vom

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 mit der Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 11.07.2022 bis 19.08.2022 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Der Rat der Stadt Rösrath hat den Bebauungsplans Nr. 114 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 1 (7) BauGB in

als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

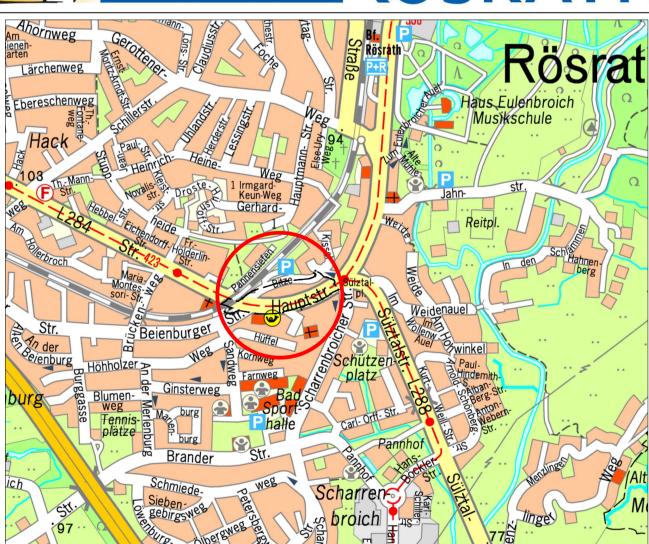
Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

rechtsverbindlich geworden.



©Digitale Stadtkarte, Rheinisch-Bergischer-Kreis, 2017

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 10.000

Bebauungsplan Nr. 114 "Rösrath Mitte - Bitze"

Ortsteil Rösrath

Stand: 09.2022

Bearbeitung: FB 4 / fu Maßstab 1:500